

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Gemeinde Bakum  
Kirchstr. 3  
49456 Bakum

Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in

Amt für Bauordnung, Planung und Im-  
missionsschutz

Zimmer Nr. 320.1

Tel.: 04441/898-2474

Fax: 04441/898-4401

eMail: 2474@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

**63.01238-2024-60**

Datum

31.05.2024

### **57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

### **Raumordnung**

Die Ausführungen in der Begründung zu den unterschiedlichen Belangen und Schutzgütern sind bisher nicht ausreichend. Die inhaltlich hinreichenden Erläuterungen aus der Potenzialflächenanalyse als Anhang der Begründung sind essentieller Bestandteil der eigentlichen Begründung und damit auch dort aufzuführen. Die Potenzialflächenanalyse stellt das Ergebnis der in der Begründung dargelegten Abwägung und den städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde dar. Dieser Hergang muss aus den Unterlagen hervorgehen.

Aus der Begründung geht nicht hervor, aus welchen Gründen Abweichungen vom Plankonzept für die Abgrenzungen der Flächenkulisse vorgenommen werden. So werden in der Teilfläche III „Lütsche/Vestrup/Hausstette“ zur Wohnbebauung im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Cappeln nicht 600 m Abstand als begrenzender Belang angenommen sondern abweichend 575 m. Diese Abweichung ist zwingend in der Begründung darzulegen und zu erörtern. Gleiches gilt auch für die Unterschreitung der Abstände in der Teilfläche VI „Elmelage/Schledehausen“. Zwar wird hier deutlich, dass der bisher gültige Flächennutzungsplan übernommen werden soll, dies ist aber zwingend in der Begründung zu erörtern und in die Abwägung einzustellen.

Die Teilflächen I, VII, X, XI und XII befinden sich vollständig oder zumindest teilweise innerhalb der im RROP des Landkreis Vechta festgelegten Vorranggebieten Biotopverbund. Innerhalb dieser Gebiete gilt das Ziel der Raumordnung Kapitel 3.1.2 Ziffer 01 Satz 3: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

**Öffnungszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Do. 14.30 - 17.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb dieser Zeiten

**Telefon:**

(0 44 41) 898 - 0

**Telefax:**

(0 44 41) 898 - 1037

**Internet / eMail:**

www.landkreis-vechta.de  
info@landkreis-vechta.de

**Konto der Kreiskasse:**

Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**

Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

dürfen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern“.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens Erkenntnisse durch die avifaunistischen Kartierungen gewonnen werden könnten, die den Schluss nach sich ziehen könnten, dass eine Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie diesem Ziel der Raumordnung entgegenstehen.

### **Repowering und Anlagenzulassungsverfahren nach BImSchG**

In der Begründung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Bakum finden sich keine weitergehenden Aussagen zum Umgang mit dem Repowering von (bestehenden) Windenergieanlagen. Es wird lediglich an einer Stelle konkret ausgeführt, dass die Gemeinde Bakum mit der Flächennutzungsplanänderung die vorhandenen Flächen für ein Repowering bestätigt.

In dem Erläuterungsbericht zur Standortpotenzialstudie beschäftigt sich u.a. das Kapitel 7 mit dem Repowering. In Bezug auf die Fläche VI „Elmelage / Schleddehausen“ führt die Gemeinde Bakum an, dass gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Bakum ein Repowering an dieser Stelle weiterhin ermöglicht werden soll. Es wird allerdings nicht eindeutig abgegrenzt, ob ein Repowering nur in der neu ausgewiesenen Fläche (unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen) ermöglicht werden soll oder ob auch ein Repowering außerhalb der FNP-Flächen möglich ist. Wie in dem Erläuterungsbericht zur Standortpotenzialstudie dargestellt, darf die Repowering-Anlage in einem Abstand von 2 H (zweifache Gesamthöhe der neuen Anlage) zu der Bestandsanlage platziert werden. § 245e Abs. 3 BauGB eröffnet den Raum dafür, dass im Rahmen des Repowerings in bestimmten Fällen die Ausschlusswirkung dem Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann. In diesen Fällen wäre eine „Raus-Repowering“ der Anlagen aus der FNP-Fläche möglich.

Weiterhin wird in dem Erläuterungsbericht zur Standortpotenzialstudie auf S. 28 im Rahmen des Repowerings von einer 200 m hohen Anlage gesprochen. Es ist zu klären, ob dies bedeuten soll, dass ein Repowering nur für Anlagen bis 200 m Gesamthöhe möglich sein soll. Hier sollte eine Klarstellung in die Begründung aufgenommen werden.

In Lüsche befinden sich zwei Bestands-WEA, die vor der ersten Ausweisung von Windenergieflächen im FNP im Außenbereich errichtet wurden. Die Anlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert und zum damaligen Genehmigungszeitpunkt stand noch keine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Auch hier fehlen Ausführungen, ob ein Repowering dieser Anlagen gewünscht ist. Wenn dies nicht ermöglicht werden soll, muss dies klar formuliert werden. Wenn ein Repowering doch ermöglicht werden soll, so müssen Angaben dazu gemacht werden, in welcher Form das

Repowering zulässig wäre (geringer Abstand zur Wohnbebauung, Höhenbegrenzung, Repowering nur am selben Standort, o.ä.).

Folgende Punkte müssen in der Begründung zur FNP-Änderung noch einmal betrachtet werden:

1. Werden die Grundzüge der Planung verletzt, wenn ein Repowering außerhalb der ausgewiesenen Flächen erfolgt? (s. § 245 e Abs. 3 BauGB)
2. Ist eine Höhenbegrenzung in Bezug auf das Repowering erwünscht? (s. S. 28 des Erläuterungsberichts zur Standortpotenzialstudie)
3. In Bezug auf Bestandsanlagen, die außerhalb der Flächen stehen, muss darauf eingegangen werden, ob und wenn ja, wie ein Repowering hier möglich ist. Auch hier muss dargestellt werden, ob die Grundzüge der Planung verletzt werden, wenn bestehende Anlage im Übrigen – eigentlich von der Ausschlusswirkung betroffenem – Außenbereich repowert werden. (s. § 245 e Abs. 3 BauGB)

### **Umweltschützende Belange**

Zu den bisher vorliegenden Unterlagen wird aus naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht folgende Hinweise gegeben:

In den einzelnen Teilbereichen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht eine überschlägige Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden. Des Weiteren sind Suchräume für Kompensationsflächen nachzuweisen, um auch die Verfügbarkeit an geeigneten, externen Kompensationsflächen ermitteln zu können.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bereits den Unterlagen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) beizufügen.

Bestimmungen und Hinweise hierzu gibt der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016) sowie die „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stand: April 2023“.

Gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016) ist bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführen. Der Untersuchungsumfang für faunistische Kartierungen kann diesem o.g. Leitfaden entnommen werden.

Zu den einzelnen Teilbereiches gebe ich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen:

## **Teilbereich I „Lagermühle**

### **Wallhecken**

Im Teilbereich I ist eine Wallhecke vorhanden. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

### **Wald**

Im Plangebiet befinden sich Teilbereiche von Ersatzaufforstungsflächen sowie ein Teilbereich einer rechtmäßigen Waldfläche.

### **Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Rotmilan (Gut Lage)
- Rohweihe
- Baumfalke
- Waldschnepfe

## **Teilbereich III: Lüsche-Vestrup-Hausstette**

### **Kompensationsflächen**

Innerhalb des Teilbereiches befinden sich Kompensationsflächen aus Bauvorhaben.

Innerhalb der Fläche befindet sich der Ökopool Haskamp.

### **Geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Fläche sowie auch angrenzend.

### **Wald**

Innerhalb des Teilbereiches 3 befinden sich rechtliche Waldfläche sowie eine Erstaufforstungsfläche.

## **Wallhecken**

Mehrere Wallhecken befinden sich innerhalb der Fläche.

Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

## **Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard
- Waldschnepfe
- Rohrweihe
- Kiebitz
- Brachvogel

## **Teilbereich VI: Elmelage, Schledehausen**

### **Wallhecken**

Mehrere Wallhecken befinden sich innerhalb des Teilbereiches 6.

Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

### **Geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Fläche sowie auch angrenzend.

### **Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Kiebitz
- Wanderfalke (ev. im Bereich der Stromtrasse, zu prüfen)

### **Teilbereich VII: Daren**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Der Teilbereich VII liegt im LSG 93 „Waldbestand des Gutes Daren“

Bezüglich der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten heißt es in § 26 (3) BNatSchG:

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

Gemäß der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stand: April 2023 ergibt sich aus § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, „dass im Rahmen der planerischen Abwägung entschieden werden kann, Flächen innerhalb von LSG als Windenergiegebiete auszuweisen. Das gilt jedoch nicht, wenn von einer Ausweisung Natura 2000 oder Welterbe-Gebiete betroffen sind.

§ 26 Abs. 3 BNatSchG enthält keine Regelungen zur planerischen Abwägung, sondern nur zur Errichtung und zum Betrieb - also zur Zulassung von Windenergieanlagen im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens.

Eine ordnungsgemäße Planung erfordert also auch weiterhin, unabhängig von § 26 Abs. 3 BNatSchG, eine Auseinandersetzung mit den Belangen, die für den Bereich des LSG eine Rolle spielen, sowie deren Bewertung und Abwägung im Vergleich mit anderen Belangen. Dabei darf zwar auch einfließen, dass der Gesetzgeber den Belang „Landschaftsschutz“ durch § 26 Abs. 3 BNatSchG im Verhältnis zum Belang „Ausbau der Windenergie“ nunmehr deutlich abgeschwächt hat. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind die Belange des Landschaftsschutzes mit abzu prüfen.

### **Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Waldschnepfe

### **Teilbereich IX: Harme-Märschendorf:**

#### **Wald**

Innerhalb sowie angrenzend des Teilbereiches 9 befinden sich rechtliche Waldflächen.

#### **Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Waldschnepfe

### **Teilbereich X: Fladderkanal**

#### **Kompensationsflächen**

Innerhalb des Teilbereiches X befinden sich Kompensationsflächen aus Bauvorhaben mit der Zielsetzung Wiesenvogelschutz.

#### **Wallhecken**

Eine Wallhecke befindet sich innerhalb des Teilbereiches 10.

Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

### **Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Rohrweihe
- Kiebitz

### **Teilbereich XI: Polder Lüsche Ost**

#### **Wald**

Innerhalb des Teilbereiches XI befinden sich eine Ersatzaufforstungsfläche.

#### **Wallhecken**

Mehrere Wallhecken befinden sich innerhalb des Teilbereiches 11.

Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).



**Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Rotmilan (Gut Lage)
- Rohweihe
- Baumfalke
- hohe Bedeutung des Polders Lüsche für Wasservögel (Brut- und Rastvögel)

**Teilbereich XII: Polder Lüsche West****Wallhecken**

Eine Wallhecke befinden sich innerhalb des Teilbereiches XII.

Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

**Artenschutz**

Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur -potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:

- Rotmilan (Gut Lage)
- Rohweihe
- Baumfalke
- hohe Bedeutung des Polders Lüsche für Wasservögel (Brut- und Rastvögel)

### **Wasserrechtliche Belange**

Die Suchräume XI „Polder Lüsche Ost“ und Suchraum XII „Polder Lüsche West“ liegen ganz oder mindestens teilweise in Überschwemmungsgebieten. Nach Einschätzung des Landkreises Vechta steht § 78 Abs. 1 WHG einer Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie nicht abschließend entgegen, sofern eine Ausnahme im Anlagenzulassungsverfahren nach § 78 Abs. 5 WHG prognostisch in Aussicht gestellt werden kann.

### **Denkmalschutz**

Nach derzeitigen Kenntnisstand sind zwar aus den Flächen keine archäologischen Fundplätze bekannt. Allerdings liegt das Plangebiet innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Zudem weist das Areal aufgrund seiner topografischen Lage ein hohes archäologisches Potenzial auf. Aus der unmittelbaren Umgebung sind bereits etliche denkmalgeschützte Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt (beispielsweise das Grabhügelfeld Bakum, FStNr. 6 oder die Siedlung aus Neolithikum / Bronzezeit Bakum, FStNr. 32).

Auch im Plangebiet muss mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

In die Planzeichnung des FNP sowie in die Begründung ist daher folgendes aufzunehmen:

- Sämtliche Erdarbeiten im Bereich der Windkraftanlagen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Es ist mit Auflagen in Form von Prospektionen zu rechnen.

### **Löschwasserversorgung**

Es bestehen dann keine Bedenken, wenn für zukünftige Bauvorhaben in den Plangebieten eine der Bebauung entsprechende Löschwassermenge vorgehalten wird.

### **Planentwurf**

Die im vorliegenden Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB enthaltenen „informellen Darstellungen“ sind im Sinne der Planklarheit und –Bestimmtheit in den nächsten Verfahrensschritten zu überprüfen. Die Darstellung der Suchräume sollte gestrichen werden.

Mit Bekanntmachung im Gesetzesverkündungsblatt Nr. 31 des Jahres 2024 am 17.04.2024 ist das Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) rechtskräftig geworden. Die Ausführungen diesbezüglich sollten entsprechend angepasst werden.

Im Auftrage

Gez.

